

GESUCH für temporäre Reklamen

(3-fach einreichen)

an den **Gemeinderat Gisikon**

Gesuchsteller

(Verein / Institution,
Name, Vorname, **Adresse**)

Anlass

Standorte	Grundstück Nr.	Strasse, Liegenschaft	Grundstückeigentümer
o 16		Neuhaustof (Kreuzung Tell)	Christen-Erni Franz, Gisikon (041 450 43 05)

Zustimmung Grundeigentümer:

Der betroffene Grundeigentümer ist mit dem Aufstellen der Reklametafel einverstanden (ohne Unterschrift wird das Gesuch durch den Gemeinderat nicht behandelt)

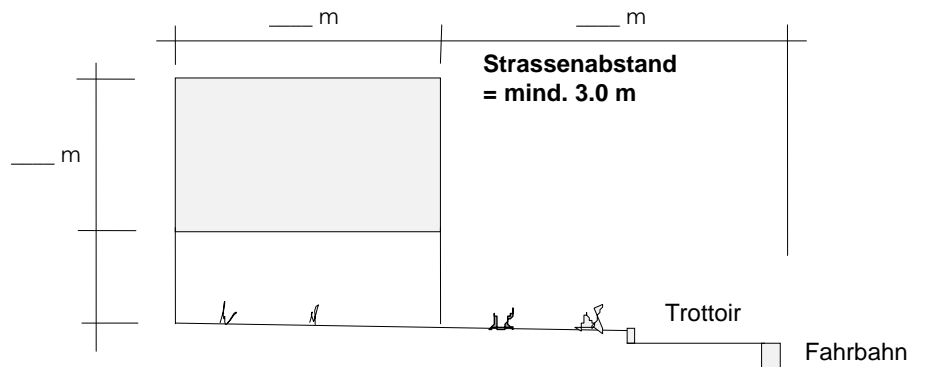
(Datum)

(Unterschrift)

Standdauer

vom _____ bis _____

Grössenverhältnisse der Reklametafel



Ort, Datum

Gesuchsteller _____

Beilagen (3-fach)

- o _____
- o Situationsplan

Reklamebewilligung

Gestützt auf § 7 der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom _____ die Bewilligung für die vorerwähnte(n) Reklametafel(n) unter Vorbehalt der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Alois Muri
Gemeindepräsident

Beat Amrein
Gemeindeschreiber

Zustellung am: _____

1. Reklamevorschriften

Für das Aufstellen von Temporären Reklamen sind folgende Bedingungen und Auflagen verbindlich einzuhalten:

- 1.1 **Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 3 m betragen.**
- 1.2 Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklametafeln sind nicht zulässig.
- 1.3 Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorfläche) darf nicht überwiegen.
- 1.4 Die Ausführung der Reklametafeln hat gemäss den vorstehenden Angaben zu erfolgen. Wer Reklamen aufstellt oder anbringt, die nicht den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung entsprechen, wird gemäss § 25 der Reklameverordnung mit Haft oder Busse bestraft.
- 1.5 Das Aufstellen der Reklametafeln hat in jedem Fall im Einverständnis mit den Grundeigentümern zu erfolgen. Die Unterschrift des Eigentümers muss auf der 1. Seite dieses Gesuches ersichtlich sein, bevor die Bearbeitung des Gesuchs durch den Gemeinderat erfolgt.
- 1.6 Die zulässige **Standdauer** von temporären Reklamen beträgt **maximal zwei Monate**. Die Bewilligung der vorerwähnten Reklame ist für die auf der Vorderseite angegebene Standdauer **befristet**. Reklamen sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer umgehend zu entfernen.
- 1.7 Die beiliegende Etikette muss auf der Rückseite der temporären Reklame angebracht werden, damit überprüft werden kann, ob die jeweiligen Plakate bewilligt wurden.
- 1.8 Die Bewilligungsgebühr für Gesuchsteller ausserhalb der Gemeinden Gisikon, Honau und Root beträgt mind. Fr. 50.--.

2. Gebühren

- „ Bei Reklamen für nichtgewerbliche Veranstaltungen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- „ Gestützt auf § 13 Reklameverordnung des Kantons Luzern haben die Gesuchsteller folgende Gebühren inkl. Porto einzuzahlen:
- „ Die Rechnung wird separat zugestellt.

Fr. _____

- ## 3. Zustellung an:
- Gesuchsteller
 - Grundeigentümer
 - Polizeiposten Root, 6037 Root
 - Bauamt